

Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte –Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbV)

Seit dem 26.07.2012 ist das Mediationsgesetz in Kraft. Das Gesetz unterscheidet in § 5 bekanntlich zwischen dem „Mediator“ und dem „zertifizierten Mediator“ und sieht in § 6 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vor, die sowohl die Anforderungen für die Ausbildung zum zertifizierten Mediator als auch die Anforderungen für die Fortbildung des zertifizierten Mediators regeln soll.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat nunmehr den entsprechenden Verordnungsentwurf vorlegt.

Der Verordnungsentwurf sieht in § 2 eine Grundqualifikation in Form eines berufsqualifizierenden Abschlusses einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums und eine mindestens zweijährige praktische berufliche Tätigkeit vor. Die Zeitdauer der Ausbildung zum Mediator soll 120 Zeitstunden mit den aus der Anlage zur Rechtsverordnung ersichtlichen Inhalten umfassen. Ferner soll der zertifizierte Mediator eine Fortbildung von 20 Zeitstunden in zwei Jahren absolvieren. Hinzu kommt, dass der zertifizierte Mediator regelmäßig Mediationsverfahren durchführen muss, und zwar innerhalb von zwei Jahren mindestens 4 Mediationsverfahren als Mediator oder Co-Mediator. Diese sind entsprechend der Rechtsverordnung zu dokumentieren. Über die Aus- und Fortbildung stellen die Aus- und Fortbildungseinrichtungen Bescheinigungen aus. Die Anforderungen, die an die Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu stellen sind, ergeben sich aus § 7 der Rechtsverordnung. Für vor dem 26. Juli 2012 abgeschlossene Mediationsausbildungen sieht § 9 eine Übergangsregelung vor.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbV)

Vom ...

Auf Grund des § 6 des Mediationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I. S. 4310) verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung zum zertifizierten Mediator,
2. die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie
3. Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung nach den Nummern 1 und 2.

§ 2 Grundqualifikationen

Als zertifizierter Mediator darf sich nur bezeichnen, wer neben einer Ausbildung nach § 3 über folgende Qualifikationen verfügt:

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums und
2. eine mindestens zweijährige praktische berufliche Tätigkeit.

§ 3 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator muss die in der Anlage aufgeführten Inhalte vermitteln. Die Ausbildung umfasst auch praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.
- (2) Die Dauer der Ausbildung zum zertifizierten Mediator beträgt insgesamt mindestens 120 Zeitstunden.

(3) Die jeweiligen Ausbildungsinhalte müssen mindestens die in Spalte III der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen.

§ 4 Fortbildung

(1) Der zertifizierte Mediator hat sich regelmäßig fortzubilden, und zwar innerhalb von zwei Jahren mindestens im Umfang von 20 Zeitstunden.

(2) Ziel der Fortbildung ist

1. eine Vertiefung und Aktualisierung einzelner in der Anlage aufgeführter Inhalte oder
2. eine Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen, insbesondere der Mediation in Familie oder Wirtschaft oder der Supervision, Intervention oder Covision.

(3) Die Vertiefung und Aktualisierung von Inhalten nach Absatz 2 Nummer 1 soll sich auf solche Inhalte beziehen, die nicht in Zusammenhang mit dem Grundberuf stehen, den der zertifizierte Mediator ausübt.

§ 5 Praktische Erfahrung

(1) Der zertifizierte Mediator hat regelmäßig Mediationsverfahren durchzuführen, und zwar innerhalb von zwei Jahren mindestens vier Mediationsverfahren als Mediator oder Co-Mediator.

(2) Die Mediationsverfahren nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss enthalten:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Mediators und gegebenenfalls des Co-Mediators,
2. Datum, Ort und Dauer der Mediationstermine und Vorgespräche,
3. anonymisierte Angaben zur Konfliktsituation, zu den Konfliktbeteiligten und den Konfliktthemen sowie
4. anonymisierte Beschreibung des Verlaufs und Ausgangs der Mediation.

(3) Der zertifizierte Mediator soll auch praktische Erfahrungen im Rahmen von Supervision, Intervention und Covision erwerben.

§ 6 Bescheinigung

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung nach § 3 sowie an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 4 ist von der jeweiligen Aus- oder Fortbildungseinrichtung eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung nach § 3 muss enthalten:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,
2. Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung,
3. Datum und Ort der Ausbildungsveranstaltung sowie
4. vermittelte Ausbildungsinhalte nach der Anlage und die jeweils darauf verwendeten Zeitstunden.

(3) Die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 4 muss enthalten:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,
2. Name und Anschrift der Fortbildungseinrichtung,
3. Datum und Ort der Fortbildungsveranstaltung sowie
4. vermittelte Fortbildungsinhalte und Dauer der Fortbildungsveranstaltung in Zeitstunden.

§ 7 Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen

(1) Eine Ausbildung nach § 3 oder eine Fortbildung nach § 4 darf nur anbieten, wer sicherstellt, dass die für die Aus- oder Fortbildung eingesetzten Lehrkräfte

1. über eine Qualifikation nach § 2 Nummer 1 verfügen und
2. über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten oder sonstigen Inhalte in einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung zu vermitteln.

(2) Soweit eine Lehrkraft nur zur Vermittlung bestimmter Aus- oder Fortbildungsinhalte eingesetzt wird, müssen sich ihre fachlichen Kenntnisse nach Absatz 1 Nummer 2 nur darauf beziehen.

§ 8 Nach dem Recht der Europäischen Union gleichwertige Qualifikation

(1) Die Anforderung einer Ausbildung nach § 3 Absatz 1 erfüllt auch, wer eine nach dem Recht der Europäischen Union gleichwertige Qualifikation durch Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise belegt, die von einer zuständigen Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind und die

1. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um dort als Mediator tätig zu werden, oder
2. sofern die Tätigkeit als Mediator in diesem Staat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber

auf die Tätigkeit als Mediator vorbereitet worden ist und innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre einer Tätigkeit als Mediator nachgegangen ist; die Pflicht zum Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/25/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368) geändert worden ist, bestätigt. (2) Ausbildungs- oder Befähigungsnachweisen nach Absatz 1 gleichgestellt sind Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise aus einem Drittstaat, sofern ein in Absatz 1 genannter Staat die durch diese Nachweise belegte Ausbildung oder Befähigung als Berufsqualifikation anerkannt hat und bescheinigt, dass die betroffene Person in seinem Hoheitsgebiet mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Mediator erworben hat.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer vor dem 26. Juli 2012 eine Ausbildung zum Mediator von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator durch mindestens vier Mediationen geführt hat. § 2 findet keine Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Anlage

Ausbildungsinhalte

Nummer	Ausbildungsinhalt	Stundenzahl (Zeitstunden)
I	II	III
1.	Einführung und Grundlagen der Mediation a) Grundlagen der Mediation aa) Überblick über Prinzipien, Verfahrensablauf und Phasen der Mediation bb) Überblick über Kommunikations- und Arbeitstechniken in der Mediation b) Abgrenzung der Mediation zum streitigen Verfahren und zu anderen alternativen Konfliktbeilegungsverfahren c) Überblick über die Anwendungsfelder der Mediation	18 Stunden
2.	Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation a) Einzelheiten zu den Phasen der Mediation aa) Mediationsvertrag bb) Stoffsammlung cc) Interessenerforschung dd) Sammlung und Bewertung von Optionen ee) Abschlussvereinbarung b) Besonderheiten unterschiedlicher Settings in der Mediation aa) Einzelgespräche bb) Co-/Teammediation, Mehrparteienmediation, Shuttle-Mediation cc) Einbeziehung Dritter c) Weitere Rahmenbedingungen aa) Vor- und Nachbereitung von Mediationsverfahren bb) Dokumentation/Protokollführung	30 Stunden
3.	Verhandlungstechniken und -kompetenz a) Grundlagen der Verhandlungsanalyse b) Verhandlungsführung und Verhandlungsmanagement: intuitives	12 Stunden

	Verhandeln, Verhandlung nach dem Harvard-Konzept/integrative	
4.	<i>Gesprächsführung, Kommunikationstechniken</i> a) Grundlagen der Kommunikation b) Kommunikationstechniken (z. B. aktives Zuhören, Paraphrasieren, Fragetechniken, Verbalisieren, Reframing, verbale und nonverbale Kommunikation) c) Techniken zur Entwicklung und Bewertung von Lösungen (z. B. Brainstorming, Mindmapping, sonstige Kreativitätstechniken, Risikoanalyse) d) Visualisierungs- und Moderationstechniken e) Umgang mit schwierigen Situationen (z. B. Blockaden, Widerstände, Eskalationen, Machtungleichgewichte)	18 Stunden
5.	<i>Konfliktkompetenz</i> a) Konflikttheorie (Konfliktfaktoren, Konfliktynamik und Konfliktanalyse; Eskalationsstufen; Konflikttypen) b) Erkennen von Konfliktynamiken c) Interventionstechniken	12 Stunden
6.	<i>Recht der Mediation</i> a) Rechtliche Rahmenbedingungen: Mediatorvertrag, Berufsrecht, Verschwiegenheit, Vergütungsfragen, Haftung und Versicherung b) Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufs c) Grundzüge des Rechtsdienstleistungsgesetzes	6 Stunden
7.	<i>Recht in der Mediation</i> a) Rolle des Rechts in der Mediation b) Abgrenzung von zulässiger rechtlicher Information und unzulässiger Rechtsberatung in der Mediation durch den Mediator c) Rolle des Mediators in Abgrenzung zu den Aufgaben des Parteianwalts d) Sensibilisierung für das Erkennen von rechtlich relevanten Sachverhalten bzw. von Situationen, in denen den Medianden die Inanspruchnahme externer rechtlicher Beratung zu empfehlen ist, um eine informierte Entscheidung zu treffen e) Mitwirkung externer Berater in der Mediation f) Rechtliche Besonderheiten der Mitwirkung des Mediators bei der Abschlussvereinbarung g) Rechtliche Bedeutung und Durchsetzbarkeit der Abschlussvereinbarung unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit	12 Stunden
8.	<i>Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis</i> a) Rollendefinition, Rollenkonflikte b) Aufgabe und Selbstverständnis des Mediators (ins besondere Wertschätzung, Respekt und innere Haltung) c) Allparteilichkeit, Neutralität und professionell e) Distanz zu den Medianden und zum Konflikt d) Macht und Fairness in der Mediation e) Umgang mit eigenen Gefühlen f) Selbstreflexion (z. B. Bewusstheit über die eigenen Grenzen aufgrund der beruflichen Prägung und Sozialisation)	12 Stunden

Gesamt:

120 Stunden